

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0064/20 SR`n Mayer-Buch, Fraktion Grüne/future!

Bezeichnung

Baumfällungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

16.06.2020

Mit der F0064/20 wurde gefragt:

*Das Thema Baumfällungen erhitzt die Gemüter der Magdeburger\*innen weiterhin. Der „Volksstimme“ vom 11.02.20 ist zu entnehmen, dass die Stadt Magdeburg fast 100 Baumfällungen genehmigt, die auch kurzfristig, bis Ende Februar, vollzogen werden sollen. Dem gegenüber stehen nur 40 Nachpflanzungen, bzw. Ersatzpflanzungen.*

*Sehr drastisch ist der Kahlschlag beim Erweiterungsbau der Grundschule in Ottersleben. Im Zuge der energetischen Sanierung der Kindergärten in der Astonstraße in Sudenburg werden laut „Volksstimme“ 11 Baumfällungen vorgenommen und 270 qm Hecken gerodet. Nur 2 Baum-Ersatzpflanzungen stehen dem gegenüber.*

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ich frage Sie deshalb:*

- 1. Wie will die Stadt Magdeburg verhindern, dass sich diese Negativbilanz bei fortdauernden öffentlichen Baumaßnahmen und Sanierungen in den kommenden Jahren nicht weiter fortsetzt, d.h. nicht weiterhin massiv mehr Bäume und Gehölze gefällt und gerodet werden, als Neue gepflanzt?*
- 2. Gibt es bereits konkrete Abschätzungen, wie viele Baumfällungen sowie Hecken- und Strauchrodungen durch öffentliche Baumaßnahmen in 2020 notwendig sein werden, wenn ja, kann dies zahlenmäßig benannt werden?*
- 3. Wie schätzen Sie die Möglichkeit ein, über eine Anpassung bzw. Erweiterung der Baumschutzordnung aus dem Jahre 2009 zu einer zukünftig ausgeglichenen bzw. positiven Bilanz des Magdeburger Baumbestandes zu gelangen?*
- 4. Wird die planerische Schutzmöglichkeit zur Festsetzung von Erhaltungspflichten für schützenswerte Bäume in Bebauungsplänen bereits jetzt vollumfänglich genutzt?*
- 5. Wann wird die entsprechende Monitoring-Stelle besetzt, mit der grünordnerische Festsetzungen in B-Plänen kontrolliert werden sollen?*

Zur Anfrage in Gänze beziehen wir wie folgt Stellung:

Zu 1)

Unter der Federführung des Umweltamtes hat die Verwaltung das Wiederbepflanzungskonzept „Otto Bäumt sich auf“ erarbeitet, in dem umfassend dargestellt wird, wie das entstandene Defizit innerhalb der nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden kann. Die Drucksache DS0234/2020

befindet sich aktuell noch in der Ämterabstimmung und wird in Kürze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 2)

Hierzu wurden die an öffentlichen Baumaßnahmen maßgeblich beteiligten Ämter und Eigenbetriebe um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis stellt sich nach heutiger Kenntnis wie folgt dar:

<b>Amt / Eigenbetrieb</b>	<b>Baumfällungen (St)</b>	<b>Strauch / Heckenrodung (m²)</b>
EB Kommunales Gebäudemanagement	21	740
EB Stadtgarten und Friedhöfe	Fehlmeldung	Fehlmeldung
FB Schule und Sport	Fehlmeldung	Fehlmeldung
Stadtplanungsamt	Fehlmeldung	Fehlmeldung
Tiefbauamt	6	90
<b>Gesamt</b>	<b>27</b>	<b>830</b>

zu 3)

Die Möglichkeiten, über eine Anpassung bzw. Erweiterung der Baumschutzsatzung eine positive Bilanz im Magdeburger Baumbestand zu erzielen, sind gering. Es ist bundesweit ausgeurteilte Rechtspraxis, dass für Bäume, deren Lebenserwartung aufgrund von Krankheiten, Vorschädigungen oder einfach nur natürlichem Abgang geringer als 5 Jahre ist, kein Ersatz gefordert werden kann. Gleiches gilt für Bäume, die im Zuge der Gefahrenabwehr nach Naturereignissen gefällt werden müssen.

Wie die Statistik der letzten Jahre zeigt (siehe auch die halbjährliche Berichterstattung an den Umweltausschuss zu Baumfällungen / Neupflanzungen), ist ein wesentlicher Anteil des Defizits auf die Folgebeseitigung von Sturm- und Hochwasserereignissen zurückzuführen. Für die im Zuge von Baumaßnahmen entfernten Bäume wird hingegen regelmäßig angemessener Ersatz beauftragt.

Ein Bestandsverlust im städtischen Baumbestand kann nur durch kontinuierliche Nachpflanzungen - zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen - verhindert werden.

zu 4)

Die Möglichkeit, den Erhalt von Bäumen im Bebauungsplan festzusetzen, ist in § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB geregelt. Auch der Ersatz im Falle des Verlustes kann damit vorgegeben werden. Für die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB müssen jedoch städtebauliche Gründe vorliegen. Diese können sich beispielsweise im besonderen Ortsbild finden (vorhandene Allee, Platzgestaltung) oder einem besonderen Übergang von Bebauung zu umgebender Landschaft (Hecke, Gehölzgruppe).

Von der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b Bau GB wird in Bebauungsplänen regelmäßig Gebrauch gemacht.

Zu 5)

Die Ausschreibung für die Monitoring-Stelle ist inzwischen erfolgt. Das Besetzungsverfahren läuft.

Die Stellungnahme wurde unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes (Punkt 3 und 4), des Tiefbauamtes, des Fachbereichs Schule und Sport sowie der Eigenbetriebe Stadtgarten und Friedhöfe und Kommunales Gebäudemanagement (alle zu Punkt 3) erstellt.

Holger Platz